BEGRÜNDUNG

ZUR

„2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN DER GEMEINDE BLIESDORF, OT: BLIESDORF“

DATUM: 10/2015

PLANSTAND: FESTSTELLUNG

BEARBEITUNG:

CASTUS GMBH
NEUE STRAßE 10 I 17322 BOOCK
TELEFON: 0397 54255 17
FAX: 0397 54255 22
MOBIL: 0157 501 498 73 I E-MAIL: INFO@CASTUS-GMBH.DE

Inhalt

1.	Anlass und räumliche Lage der Änderung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Beschreibung des Änderungsbereiches und der näheren Umgebung	5
4.	Vorgaben aus örtlichen und überörtlichen Planungen	7
5.	Auswirkung der Flächennutzungsplanänderung	7
6.	Flächenbilanz	8
7.	Grünordnungsplanung	8
8.	Umweltbericht	9
8.1	Überblick über die der Umweltprüfung zugrunden gelegten Fachgesetze und Fachpläne	9
8.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
8.2.1	Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes	10
8.2.2	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands	10
8.2.3	Entwicklungsprognosen des Umweltzustands	13
8.2.3.1	Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung	13
8.2.4	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	15
8.2.5	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	16
8.2.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	17
8.3.	Weitere Angaben zur Umweltprüfung	17
8.3.1	Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken	17
8.3.2	Hinweise zur Überwachung (Monitoring)	17
8.4	Sonstige Umweltbelange	18
9.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	18
10.	Änderungsverfahren	19

1. Anlass und räumliche Lage der Änderung

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf (genehmigt am: 21.06.2006, in Kraft getreten am: 18.07.2006) wurden im Vernehmen mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf)" – Stand Entwurf – die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaikanlage geschaffen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes wiedersprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf aus dem Jahr 2006. Diese Darstellungen stehen dem Entwicklungsgebot, dass die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan erfordert, entgegen.

Mit der Einbeziehung in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf" (ehemalige Werkstatt Bliesdorf) wird also das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB verletzt, weil der wirksame Flächennutzungsplan das Gebiet derzeit als Fläche für die Landwirtschaft und den westlichen Teil als Fläche für freie Sukzession ausweist.

Daher wird der Flächennutzungsplan in diesem Bereich im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Das Ziel ist die planungsrechtliche Sicherung eines „Sonstigen Sondergebiet" für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik".

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortslage Bliesdorf auf dem Flurstück 146 der Flur 4 in der Gemarkung Bliesdorf und umfasst eine Fläche von 6,48 ha. Es wird:

- im Norden durch die Gärten der südlichen Bebauung der Dornbuschstraße,
- im Osten durch den Kunersdorfer Weg (Flurstück Nr. 145),
- im Süden durch die Ackerfläche (Flurstück Nr. 21 und
- im Westen durch die Acker- und Waldflächen (Flurstück Nr. 43) begrenzt

Ziel und Zweck der Planung ist es, für die angestrebte Nutzung des Geländes der ehemaligen Werkstatt, einschließlich der stillgelegten Tabakscheunen, als Freiflächen-Photovoltaik-Anlage entsprechendes Baurecht zu schaffen. Aus der geplanten Umnutzung des Geländes resultiert die Notwendigkeit einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung aufzustellen und den für die Gemeinde Bliesdorf gültigen Flächennutzungsplan zu ändern. Letzteres erfolgt im sogenannten Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Eine volle Weiternutzung der stillgelegten Gebäude der Werkstatt und der Tabakscheunen ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich. Die Gebäude werden aus agrarstrukturellen und betriebswirtschaftlichen Gründen nicht mehr benötigt und sind zudem aus bautechnischer Sicht verschlissen. Eine Weiternutzung der Baulichkeiten würde eine Grundinstandsetzung mit hohem Kostenaufwand erfordern. Für eine anderweitige Nutzung der stillgelegten Gebäude gibt es von Seiten des Eigentümers keinen Bedarf und auch keine anderen Interessenten. Eine Umwandlung in eine Acker- bzw. Grünfläche ist angesichts der geringen Bodenwertzahlen und des hohen bodenmeliorativen Aufwandes, ökonomisch nicht sinnvoll.

Das Gelände der ehemaligen Werkstatt auf dem auch die Tabakscheunen stehen ist entsprechend dem novellierten EEG eine typische Konversionsfläche, die einer anderweitigen Nutzung nicht oder nur sehr schwer zugänglich ist. Aus all diesen Gründen beabsichtigt der Investor einen Abriss der maroden Gebäude und auf den so freiwerdenden Flächen die Errichtung einer Flächen-Photovoltaik-Anlage.

Die Umwandlung des Standortes der stillgelegten Werkstatt und der Tabakscheunen zu einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geschieht auch vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielstellung der Bundesrepublik Deutschland, die beschlossen hat, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf dreißig Prozent zu erhöhen. Dadurch soll für Deutsch-

land zum einen die Abhängigkeit vom Weltenergiemarkt reduziert und zum anderen der Ausstoß von CO2 als Treibhausgas vermindert werden und das alles bei gleichzeitiger Abkehr von der Kernkraftnutzung.

2. Rechtliche Grundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)
- **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. IS. 1509)
- **Hauptsatzung** der Gemeinde Bliesdorf in der aktuellen Fassung

Gemäß § 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorzubereiten und zu leiten. Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen und ggf. auch zu ändern oder aufzuheben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dabei soll im Flächennutzungsplan, als dem vorbereitenden Bauleitplan, gemäß §5 (1) BauGB die sich aus der angestrebten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinden in den Grundzügen dargestellt werden.
Der vorgesehene Änderungsbereich entspricht den Anforderungen der Bundesregierung im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG-2014). Um das in § 1 formulierte Ziel zu erreichen, wird unter anderem eine Steigerung der installierten Leistung der Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie um 2.500 Megawatt (MW) pro Jahr benannt (§ 3 Nr. 3 EEG). § 51 (1) Nr. 3 c des EEG sieht zudem eine Förderung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vor, wenn die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans errichtet worden ist und sich die Anlage unter anderem auf landwirtschaftlichen Konversionsflächen befindet.

3. Beschreibung des Änderungsbereiches und der näheren Umgebung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Außenbereich und grenzt südwestlich an die Ortslage Bliesdorf.

Abb. 1: Lage des Plangebietes südwestlich der Ortslage Bliesdorf

Die vorhandenen landwirtschaftlichen Zweckbauten (Tabakhallen, Werkstätten Lagerflächen und Verkehrsflächen) prägen den Standort maßgebend.

Entlang der westlichen Planbereichsgrenze verlief ein Laubholzstreifen der ursprünglich aus einer Pappelreihe entstanden war, sich aber sukzessive mit Lichtholzarten, wie z.B. Birke, aufgefüllt hatte. Dieses Biotop wurde als Pappelwäldchen naturferner Forsten, welches weitestgehendst aus Sukzession hervorgegangen ist, angesprochen (Biotop 08350). Auch der Flächennutzungsplan erwähnt diesen Laubholzstreifen als Feldgehölz bzw. Restwald, der wegen seiner Überalterung und nicht standortgerechter Pflanzungen durch Umbau zu einem einheimischen und standortgerechten Feldgehölz zu entwickeln ist.

4. Vorgaben aus örtlichen und überörtlichen Planungen

Die für das Gemeindegebiet Bliesdorf zuständige Regionale Planungsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat mit ihrer Stellungnahme vom 19.02.2015 festgestellt, dass die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände der ehemaligen Werkstatt Bliesdorf, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des vorbeugenden Hochwasserschutzes, den regionalen Zielsetzungen der Reaktivierung von Konversionsflächen im Siedlungszusammenhang und der Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien in der Region Oderland-Spree entspricht.

Innerhalb der Entwicklung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die Bedeutung von Freiräumen als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Landschafts- und Erlebnisraum sowie als Wirtschaftsraum gleichermaßen berücksichtigt, indem der Standort einer vorhandenen Tierhaltungsanlage zugeordnet wurde.

Die Umwandlung des Standortes der stillgelegten Werkstatt in Bliesdorf zu einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage geschieht auch vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielstellung der Bundesrepublik Deutschland, die beschlossen hat, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf dreißig Prozent zu erhöhen. Dadurch soll für Deutschland zum einen die Abhängigkeit vom Weltenergiemarkt reduziert und zum anderen der Ausstoß von CO2 als Treibhausgas vermindert werden und das alles bei gleichzeitiger Abkehr von der Kernkraftnutzung.

Der Lage im Risikobereich Hochwasser des Oderbruchs und den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensminimierung wurde mit den vorliegenden Planungen bereits besonderes Gewicht beigemessen (LEP B-B, Grundsatz 5.3).

Entsprechend den Geobasisinformationen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV)17 gehört das Plangebiet weder einem Naturschutzgebiet (NSG) oder Landschaftsschutzgebiet (LSG) bzw. einem Großschutzgebiet (GSG) an. Letztere würden Naturparks und Biosphärenreservate umfassen. Auch zählt das Plangebiet nicht zum Europäischen Schutzgebietsystem 2000, welches Vogelschutzgebiete (SPA) und Flora-Fauna-Habitate (FFH) einschließt. Auch sind keine nach § 32 BbgNatSchG18 geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden.

5. Auswirkung der Flächennutzungsplanänderung

Die geplante Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit dem Sondergebiet „Photovoltaik" nimmt größtenteils versiegelte Flächen der ehemaligen Werkstatt in Anspruch.

Die Belange der Umwelt werden gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB geprüft.

Es besteht hier die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung).

Die erheblichen vorhersehbaren Umweltauswirkungen werden im Rahmen der im Parallelverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf" mit entsprechenden Gutachten detailliert geprüft und die Ergebnisse in den Umweltbericht der FNP-Änderung eingestellt.

Ein Einfluss auf die Entwicklung von Wohnbauflächen, Flächen des Gemeinbedarfs, Grünflächen und -maßnahmen bzw. auf die soziale Infrastruktur im Gemeindegebiet ist in Verbindung mit der 2.

Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bliesdorf in der Ortschaft Bliesdorf nicht zu erwarten.

6. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat eine Fläche von 6,48 ha. Hiervon bleiben 1,92 ha als Fläche für *die Landwirtschaft* und 0,44 ha als Fläche *Bestand - flächige Feldgehölze, Restwälder, Gebüsche* erhalten.
Die Fläche des Sondergebietes von 3,77 ha und die Fläche für Grünflächen von 0,35 ha, werden der Gesamtfläche des Flächennutzungsplanes Bliesdorf (landwirtschaftlichen Fläche) abgezogen. Somit bleiben 1.182.07 ha für die Landwirtschaft im Bereich des Flächennutzungsplanes Bliesdorf bestehen.

	Wirksamer FNP, Gemeinde Bliesdorf,	Flächenänderung (+/-) 2. Änderung FNP	Gesamt
Gesamtfläche FNP Bliesdorf nach 1. Teilfortschreibung	**1.651,28 ha**		
Bauflächen/ Baugebiete			
Wohnbaufläche allgemeines Wohngebiet	22,06 ha	-	22,06 ha
Gemischte Baufläche	-	-	
Gewerbegebiet	-	-	
unbeplante Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des FNP	2,0 ha		2,0 ha
Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Geflügelhaltung	-	-	
Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaik	26,7	+ 3,77 ha	30,47
Grün-, Wald-, Landw.- und Wasserflächen			
Grünflächen	15,71 ha	+ 0,35 ha	16,06 ha
Wasserflächen	9,87 ha	-	9,87 ha
Waldfläche	344,13 ha	-	344,13 ha
Landwirtschaftsflächen	1.186,19 ha	- 4,12 ha	1.182,07 ha
Sonstige Flächen			
Bahnanlagen	-	-	-
Überörtlicher Verkehr und örtl. Hauptverkehrswege	44,62	-	44,62 ha
Flächen für Entsorgungsanlagen	-	-	-

7. Grünordnungsplanung

Es ist die Anlage eines 3,00-5,00 m breiten Grünstreifens entlang des Innenrandes der Planbereichsgrenze vorgesehen. Dieser Grünstreifen ist zur offenen Landschaft mit Feldgehölzen einzugrünen. Erst hinter dieser Eingrünung erfolgt dann die Einfriedung des Geländes. Dadurch wird die Dominanz der Einfriedung, die nur aus Stabgitter- bzw. Maschendrahtzäunen bestehen darf, verhindert.

Die bereits durchgeführte Rodung des sich an der Westgrenze des Plangebiets befindlichen Pappelwäldchens und Ersatz desselben durch eine 3,00-5,00 m tiefe Feldgehölzstruktur aus standortgerechten und einheimischen Gehölzen ist vorgesehen. Diese Maßnahme ist auch im Einklang mit den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes zu sehen, der für den dort befindlichen, überalterten und nicht standortgerechten Laubholzstreifen, einen Umbau zu einem einheimischen und standortgerechten Feldgehölzstreifen vorsieht.

Die Sondergebietsfläche ist mit einer Wieseneinsaat dauerhaft zu begrünen und als extensive Wiese zu erhalten und zu pflegen. Dieses schließt die Flächen zwischen den einzelnen Modulreihen und die Fläche unter den Modultischen mit ein, wobei sich hier eine spezielle Schattenflora ausbilden wird.

8. Umweltbericht

8.1 Überblick über die der Umweltprüfung zugrunden gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erörtern und zu bilanzieren (vergl. § 17 a Absatz 4 BNatSchG).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushaltes sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege maßgeblich und bindend.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Absatz 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt.

Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Gemäß § 5 a WHG ist bei den örtlich vorhandenen Gewässern die entsprechende und erforderliche Sorgfalt einzuhalten. Die Benutzung von Gewässern für einen vorhabengebundenen Zweck oder in

einer durch das Vorhaben bestimmten Art und Weise sowie einem Maß bedarf nach § 8 Absatz 1 einer Bewilligung oder einer Erlaubnis. Die Erlaubnis oder Bewilligung kann befristet erteilt werden.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03])

Auf Grund der Ermächtigung nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sind grundsätzlich die Länder für den gesetzlichen Biotopschutz zuständig.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Bäume, gesetzlich geschützte Alleen sowie gesetzlich geschützte Biotope.

Die im **Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)** vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.215) formulierten Grundsätze sind bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Bodendenkmalen zu beachten.

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

8.2.1 Beschreibung des Vorhabenstandortes einschließlich des Untersuchungsraumes

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorhanden.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes Photovoltaik auf dem Betriebsgelände einer ehemaligen Werkstatt und landwirtschaftlicher Flächen (hier Gelände der Tabakscheunen).

Zur Eingrenzung des Beurteilungsraumes für die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes wurde daher der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans als Grenze des **Untersuchungsraumes** gewählt.

Darüber hinaus wird auf die umfangreichen Untersuchungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik-Anlage Bliesdorf" verwiesen.

8.2.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands

Das Vorhaben ist sowohl maßnahme- als auch schutzgutbezogen darzustellen und zu bewerten. Im Falle der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplans sind die Auswirkungen durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu untersuchen.

Schutzgut Mensch und Siedlung

Der Mensch ist in der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB ausdrücklich in seinem Bezug auf die menschliche Gesundheit genannt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die vom Vorhaben ausgehenden Emissionen zu beurteilen. Zum Aspekt der Gesundheit gehört auch der Aspekt der Erholung.

Die nächstgelegene Wohnnutzungen liegt nördlich angrenzend an den Vorhabenstandort. Der Kern der Ortslage Bliesdorf befindet sich etwa 200 bis 300 Meter entfernt vom Vorhabenstandort.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist zu untersuchen, ob mit der Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlagen am Standort Bliesdorf (ehemalige Werkstatt Bliesdorf) nachteilige Auswirkungen, z.B. durch Lärm oder möglichen Blend- bzw. Störwirkungen, auf die nächstgelegenen Nutzungen zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Biotopkartierung wurden keine geschützten Biotoptypen gemäß § 32 BbgNatSchG gefunden. Auch wurden keine Standorte mit geschützten Pflanzen angetroffen, was auf Grund der Nutzungssituation und den vorgefundenen Standortbedingungen nicht anders zu erwarten.

Fauna

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes können geschützte Tierarten, insbesondere in den stillgelegten Gebäuden, angetroffen werden. Beim Abriss letzterer könnten geschützte Populationen, wie Fledermäuse oder auch Schleiereulen durchaus beeinträchtigt und geschädigt werden.

Entsprechend den Abstimmungen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde am 13.02.2015 ergibt sich für den Vorhabenstandort ein erhöhter Untersuchungsbedarf für europäische Vogelarten, Säugetiere (insbesondere Fledermäuse), Reptilien und Amphibien.

Schutzgut Boden und Geologie

Geologie

Geologisch ordnet sich der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans in den Bereich des Oderbruchs ein. Das Oderbruch ist ein saalkaltzeitliches Gletscherzungenbecken und wird ringsum von steilen Plateauhängen begrenzt.

Bei den anstehenden Sedimenten handelt es sich um holozäne Auensande, Auenlehme und humose Sande der Bach- und Flussauen. Am Vorhabenstandort liegt die Geländeoberkante bei etwa 8,5 m über DHHN 92. Im gesamten Geltungsbereich schwanken die Geländehöhen nur leicht. Im Umfeld ist das Relief als eben bis leicht wellig zu beschreiben.

Boden

Für die Böden des Plangebiets sind vorwiegend Terrassensande aus der Urstromtalphase des Oderbruchs als Ausgangsmaterial der Bodenbildung anzusprechen, die durch Entkalkung und Versauerung die Prozesse der Verbraunung und Lessivierung erkennen lassen. Es sind Böden die durch Podsolierung gekennzeichnet und im ackerbaulichen Sinne in ihrer Fruchtbarkeit eingeschränkt sind.

Durch den Bau der Gebäude und Verkehrsflächen aus Beton erfolgten großflächige Versiegelungen, die aber im Laufe der Zeit auf Grund des Wirkens von Pionierpflanzen in den Frostaufbrüchen, zusammen mit dem klimatischen Effekt der chemischen Verwitterung, sukzessive luft- und wasserdurchlässig und damit teilweise pflanzentragend wurden. Damit hat der Boden in den 8 Jahren der Stilllegung der Stallanlage, jetzt schon eine sichtbare Aufwertung erfahren.

Die Bewertung des Bodens erfolgt anhand der Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Nährstoff- und Wasserspeicher, als

Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers, als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und als Nutzfläche.

Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum

Als Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna sind solche zu nennen, die das Vorkommen spezieller Arten ermöglichen.

Im Einflussbereich des Plangebietes sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden.

Böden mit hoher Bedeutung als Regler für den Stoff- und Wasserhaushalt

Der überwiegende Teil des Plangebietes wurde als Betriebsgelände des ehemaligen Werkstattgeländes genutzt. Der Natürlichkeitsgrad ist gering.

Der vorhandene Oberbodenhorizont dient über dem anstehenden Sand als Nährstoff- und Wasserspeicher, unterliegt aber auf Grund der ständigen Beeinflussung einer geringen Funktionsausprägung.

Böden mit hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Im Bereich der Vorhabenfläche sind im nordöstlichen Teil Bodendenkmale bekannt.

Böden mit einer hohen Bedeutung als Nutzfläche

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand im nordöstlichen Plangebiet im Altlastenkataster des Landkreises Märkisch-Oderland registriert. Der Geltungsbereich befindet sich auf einer Kampfmittelverdachtsfläche.

Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb rechtsverbindlicher oder zukünftig geplanter Wasserschutzgebiete. Es sind auch keine Oberflächengewässer vorhanden. Aus dem Aufbau und dem Betrieb der PV-Anlage ist mit keiner Verunreinigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge zu rechnen.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild um Bliesdorf weist auf die charakteristischen Eigenheiten des Oderbruchs hin. Die Ebenheit des Gebietes wird nur vereinzelt von kleinen sandigen Erhebungen unterbrochen. Die Landschaft wird von ausgedehnten Ackerflächen beherrscht. Einzelne Bäume und Baumgruppen, entlang der Wasserläufe, in einer ansonsten waldfreien Landschaft, lockern diese auf.

Ein ausgeprägtes Entwässerungsnetz mit einer Vielzahl von Kanälen und Gräben führen die Wasser der Niederung ab. Trotz der Deiche an der Ostseite des Oderbruchs, ist das Gebiet durch häufige Überschwemmungen gekennzeichnet. Nasse Wiesen und Weiden findet man nur noch zu einem verschwindend kleinen Teil an der Ostseite des Oderbruchs, entlang der Grenze zu Polen.

Die Ackerflächen reichen bis unmittelbar an den Ortsrand heran. Das Landschaftsbild und der Landschaftscharakter ist ohne darauf aufbauende Nutzungen, wie Erholung, erfasst.

Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Durch die stattgefundene Bebauung des Standortes mit Gebäuden und mit großflächigen Versiegelungen vor etwa 45 J. hat sich das damalige Mikroklima hinsichtlich der Luftfeuchtigkeit und der Temperatur geringfügig verändert. Infolge der stattgefundenen Versiegelung der Bodenoberfläche und des damit verbundenen Entzuges der Vegetation sank die Luftfeuchtigkeit und die Temperatur stieg am Standort etwas an.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Kunstdenkmale werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt. Im Bereich der Vorhabenfläche sind im nordöstlichen Teil Bodendenkmale bekannt.

Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Schutzgebietsausweisungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 23 bis 30 BNatSchG, Flora-Fauna-Habitat- und europäische Vogelschutzgebiete [NATURA-2000], § 32 BNatSchG), Wasserschutzgebiete sowie Baudenkmale überlagern sich *nicht* mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Der Untersuchungsraum überlagert sich ebenfalls mit keinem der oben aufgeführten Schutzgebietsausweisungen.

Zu den nächstgelegenen großflächigen Schutzgebieten gehören die Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) DE 3553-308 *Oder-Neiße Ergänzung* (hier als Fließgewässer *Friedländer Strom einschließlich Ufervegetation*) und DE 3250-304 *Trockenrasen Wriezen* östlich bzw. westlich des Vorhabenstandortes. Der Mindestabstand (hier zum Fließgewässerverlauf des Friedländer Stroms) liegt bei mindestens 520 m.

Etwa 800 m westlich befinden sich zudem im südwestlichen Randbereich der Ortschaft Vevais nahe der Dornbuschmühle die nächstgelegenen kartierten FFH-Lebensraumtypen 9170 *Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald* und daran westlich anschließend der 91E0 Auen-Wälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior.

8.2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustands

8.2.3.1 Entwicklungsprognosen bei der Durchführung der Planung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Von dem Vorhaben gehen keine stofflich relevanten Emissionen, wie Geruch, Lärm oder Staub aus. Auch der befürchtete Elektrosmog ist auszuschließen, da die PV-Elemente Gleichstrom produzieren, der keine elektromagnetischen Felder erzeugt.

Eine mögliche Blendwirkung der Photovoltaik-Module aus Reflexionen ist nicht gegeben. Die Ortslage von Bliesdorf ist wegen der südwestlichen Ausrichtung der Photovoltaikelemente nicht betroffen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Flora

Im Ergebnis der Umwandlung des Standortes ist zunächst abzusehen, dass die Gras- und Staudenfluren auf den Sekundärstandorten, dargestellt durch das Biotop 03421 und 051332 zurückgedrängt werden. Diese Biotope werden zu ruderalen Wiesen (Biotop 05113). Das sind regelmäßig gemähte, aus Ansaaten hervorgegangene Wiesenbestände auf ruderalen Standorten, die nicht gedüngt und auch nicht wirtschaftlich genutzt werden. In ihnen werden sich mosaikartig eingestreute Bestände an ruderalen Pionierpflanzen und Staudenfluren entwickeln, kleinflächig sicher auch Trockenrasen. Solcherart entstehende Wiesenbestände aus naturnaher Artenvielfalt besitzen einen nicht unerheblichen Biotopwert. Sie werden sich künftig sowohl zwischen den Modul- reihen, als auch unter den Modulen befinden. Unter letzteren wird sich eine ausgeprägte Schattenflora bilden, die sonst eher im Schatten von Gehölzen zu finden ist. Es ist davon auszugehen, dass in den weiter mittig liegenden Abschnitten unter den Modulen eine gewisse Verarmung des Artenspektrums erfolgt. Ausgeprägte Kahlstellen sind aber bei vergleichbaren Anlagen nicht zu beobachten.

Fauna

Die Beseitigung der Gehölze ist als zulässiger Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen ohne weiteres kompensierbar, denn als Ausgleich sind umfangreiche Baum- und Strauchpflanzungen vorgesehen, die einer Vielzahl von Artengruppen zukünftig als Lebensraum zur Verfügung stehen.

Die betroffenen Gehölze stellen einen potenziellen Lebensraum von Brutvögeln der Gehölze dar.

Gemäß BNatSchG § 39 Abs. 5 Nr. 1 und 2 ist die Rodung von Gehölzen (Bäume, Gebüsch) außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. März bis 30. September sowie eine nachhaltige Beeinträchtigung der Bodendecke verboten.

Das größte Gefährdungspotential geht von einem Abbruch der Gebäude in der Zeit besetzter Fledermausquartiere aus.

Unmittelbar vor dem Abbruch wird daher zwingend durch geeignete Fachkräfte eine erneute Untersuchung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude zum Vorkommen streng geschützter Fledermausarten erforderlich.

betriebsbedingt:

Betriebsbedingt sind Störungen durch Wartungsarbeiten in der Betriebsphase möglich. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch nur wenige Wartungsintervalle pro Jahr erforderlich. Das Betreten der Anlagenfläche für Wartungsarbeiten beschränkt zudem auf einen Zeitraum von wenigen Stunden am Tag.

Unmittelbar nach Fertigstellung der Freiflächenphotovoltaikanlage können die Flächen des Vorhabenstandortes wieder besiedelt werden. Die Zwischenräume und die Flächen unterhalb der Modultische sollen durch Selbstbegrünung als naturnahe Wiese entwickelt werden.

Auswirkungen auf Lebensgemeinschaften durch Beschattung sind nicht zu erwarten. Tierarten, die diese Flächen nach der Bauphase besiedeln, finden den aufgrund der Beschattungsverhältnisse strukturierten Lebensraum bereits so vor.

Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden

Die mit Flächennutzungsplanänderung in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Geologie und Boden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die mit Flächennutzungsplanergänzung in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Die mit Flächennutzungsplanergänzung in Verbindung stehenden Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf das Schutzgut allgemeiner Klimaschutz.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die wesentlichen Elemente des Landschaftspotentials sind die Natürlichkeit, die Vielfältigkeit, die Eigenart und die Harmonie. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne auch die Belange der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei werden die auf das Landschaftspotential aufbauenden Nutzungen, wie die Erholung, dem Schutzgut Mensch zugeordnet.

Das Landschaftsbild um Bliesdorf weist auf eine durch vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung beeinflusste Landschaft hin. Dabei stören die Gebäude der aufgegebenen Tabaktrocknung die Weitläufigkeit der Landschaft in den Oderbruch. Wegen dieses Bruches empfiehlt die Landschaftsplanung nicht umsonst eine dringende Eingrünung des Geländes. Durch die im Flächennutzungsplan festgeschriebene Grünummantelung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage wird praktisch diese Forderung der Landschaftsplanung nachgeholt.

Die Auswirkungen der Photovoltaik-Anlage auf das Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhenbegrenzung und der Bauweise der Module zu beurteilen. Die nach den Festsetzungen vorgesehene Modulhöhe überragt die Randeingrünung maximal um einen Meter. Sie werden erst bei genauerem Hinsehen als auffälliger grauer Streifen in Erscheinung treten, der aber die Harmonie der Landschaft nicht stören wird.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird erst von einem erhöhten Standort als solche großflächig im Landschaftsbild in Erscheinung treten. Da sie aber, wie die umgebenden Felder und Wiesen, eine geometrisch regelmäßige Grundstruktur besitzt, wird die Anlage, mit ihrer grau melierten Farbe, wie ein in der Landschaft liegendes Feld wirken.

Eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung der Elemente des Landschaftspotentials sind durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht zu erwarten Auswirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die geplante Flächennutzungsplanergänzung hat keinen Einfluss auf Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bau- und Kunstdenkmale werden durch die Flächennutzungsplanänderung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt. Den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bliesdorf zu Folge, befinden sich im nordöstlichen Plangebiet Bodendenkmale.

8.2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Es ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der mit Flächennutzungsplanergänzung die Stabilität und Leistungsfähigkeit des Umwelt- und Naturhaushalts innerhalb des Geltungsbereiches keinen wesentlichen Veränderungen unterliegt.

8.2.5 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, durch die zurückhaltende Erschließung und Gliederung des Änderungsbereiches, durch die Verwendung modernster Energiegewinnungstechnologien und durch die Kompensation von unvermeidbaren Eingriffen in den Natur- und Landschaftshaushalt des Änderungsbereiches mit Hilfe von geeigneten Maßnahmen im Umfeld des Änderungsbereiches fügt sich der geplante Anlagenstandort als Teil der Kulturlandschaft in den Bestand ein.

Schutzgutbezogen erfolgt hier eine zusammenfassende Darstellung der Wirkungen der geplanten Flächennutzungsplanänderung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Schutzgut Mensch

Es konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch ermittelt werden.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für das vorliegende Vorhaben sind Wechselwirkungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden gegeben.

Aufgrund der geplanten umfangreichen Endsieglungsmaßnahmen sowie die sich daran anschließenden Entwicklung einer naturnahen, extensiv genutzten Wiese kommt es zu einer als positiv zu bewertenden Veränderung der Lebensraum- und Bodenfunktionen. Mit Umsetzung des gewählten Pflegemanagement ist mit einer Erhöhung der Artenvielfalt zu rechnen.

Brutvögel

Um eine Beeinträchtigung von Boden- und Gehölzbrütern zu vermeiden sollen die Errichtung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage sowie die vorab erforderliche und unvermeidliche Beseitigung der Bäume außerhalb der Brutperiode, in einem Zeitraum von Oktober bis Februar des Folgejahres erfolgen.

Für die unvermeidliche Beseitigung von Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten (Gehölzflächen/Gebäude) sollen umfangreiche Ersatzpflanzungen im Umfeld des Vorhabens und das Anbringen geeigneter Ersatznester an den verbleibenden Gebäuden innerhalb des Bebauungsplangebietes erfolgen.

Kleinsäuger

Die Einfriedung der Anlage soll so gestaltet werden, dass für Vogelarten, Klein- und Mittelsäuger keine Barrierewirkung besteht.

Fledermäuse

Für den unvermeidlichen Verlust potenziell geeigneter Fledermausquartiere wird eine fledermausgerechte Umgestaltung eines verbleibenden Gebäudes auf dem benachbarten Flurstück erforderlich.

Die Abbrucharbeiten dürfen nur unter einer ökologischen Baubetreuung durch fachkundiges Personal durchgeführt werden. Der geplante Abbruchtermin ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorab mitzuteilen. Ein Abbruch in einem Zeitraum besetzter Wochenstuben ist nicht möglich.

Die Bergung streng geschützter Fledermäuse bedarf vorab der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde.

Reptilien

Zum Schutz von Reptilien sind bei einer unvermeidlichen Beseitigung von Habitaten entsprechende Ersatzhabitate im Umfeld des Vorhabenstandortes anzulegen. Dies ermöglicht den Tieren mit Umsetzten des Vorhaben das Ausweichen auf störungsfreie Flächen. Die Maßnahmen sind noch vor Beginn der Abwanderung der Tiere in ihre Winterhabitate unter einer ökologischen Baubetreuung umzusetzen.

Amphibien

Zum Schutz von Amphibien sind die geplanten Maßnahmen unter einer ökologischen Baubetreuung durchzuführen.

Ausgleichsmaßnahmen

Verbleibende Folgen des Eingriffs auf die Funktionen des Natur- und Landschaftshaushalts werden durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut allgemeiner Klimaschutz

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Bereich der Vorhabenfläche sind im nordöstlichen Teil Bodendenkmale bekannt.

Eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung der Elemente des Landschaftspotentials sind durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage nicht zu erwarten

8.2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Standort diente seit Jahren der landwirtschaftlichen Produktion. Die ehemals genutzten Gebäude des Plangebiets erzeugen eine spürbare Vorbelastung.

8.3. Weitere Angaben zur Umweltprüfung

8.3.1 Beschreibung von methodischen Ansätzen und Schwierigkeiten bzw. Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ.

8.3.2 Hinweise zur Überwachung (Monitoring)

Über ein Monitoring überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln.

Das vorhabenbezogene **Monitoring-Konzept** sieht vor, diese Auswirkungen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen und Informationen unter Berücksichtigung der Bringschuld der Fachbehör-

den nach § 4 Absatz 3 BauGB in regelmäßigen Intervallen nach Realisierung des Vorhabens zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

8.4 Sonstige Umweltbelange

Gemeint sind in diesem Sinne insbesondere die ergänzenden Vorschriften im Sinne des § 1a des BauGB. Hierunter fällt vor allem der Aspekt des sparsamen und schonenden Umganges mit Grund und Boden. Dabei wird auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme stillgelegter Baulichkeiten und städtebaulicher Nachverdichtungen verwiesen. Gerade diesem Aspekt der Bauleitplanung wird im vorliegenden Fall durch die Umnutzung der Tabakscheunen und des Werkstattgeländes für das Vorhaben Rechnung getragen. Vorhandene, bereits versiegelte Bauflächen werden durch das Vorhaben in ihrem Biotopwert aufgebessert.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel und Zweck der Planung ist es, für die angestrebte Nutzung des Geländes der ehemaligen Werkstatt, einschließlich der stillgelegten Tabakscheunen, als Freiflächen-Photovoltaik-Anlage entsprechendes Baurecht zu schaffen. Aus der geplanten Umnutzung des Geländes resultiert die Notwendigkeit einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung aufzustellen und den für die Gemeinde Bliesdorf gültigen Flächennutzungsplan zu ändern. Letzteres erfolgt im sogenannten Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Eine volle Weiternutzung der stillgelegten Gebäude der Werkstatt und der Tabakscheunen ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich. Die Gebäude werden aus agrarstrukturellen und betriebswirtschaftlichen Gründen nicht mehr benötigt und sind zudem aus bautechnischer Sicht verschlissen. Eine Weiternutzung der Baulichkeiten würde eine Grundinstandsetzung mit hohem Kostenaufwand erfordern. Für eine anderweitige Nutzung der stillgelegten Gebäude gibt es von Seiten des Eigentümers keinen Bedarf und auch keine anderen Interessenten. Eine Umwandlung in eine Acker- bzw. Grünfläche ist angesichts der geringen Bodenwertzahlen und des hohen bodenmeliorativen Aufwandes, ökonomisch nicht sinnvoll.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die vorhandenen anthropogen geprägten Biotope in dem stillgelegten Werkstattgelände, auf Grund des sich selbst Überlassens, durchaus wertvolle Bestandteile aufweisen, die aber auf Dauer in der Landschaft keine Berechtigung haben. Durch die Realisierung des Vorhabens werden neue Biotope geschaffen, die sich sowohl in der Fläche als auch in ihrem Biotopwert gegenüber den vorhandenen Biotopen positiv ausgleichen.

Hinsichtlich des Artenschutzes ist festzustellen, dass die geplanten Gebüschrodungen und die Bauwerksabbrüche, sofern sie außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden, und wenn als Ausgleich für verlorene Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten ein Ersatz z.B. in Form von Nist- und Fledermauskästen, geschaffen wird, keine schwerwiegenden Eingriffe in den Lebensraum dieser Arten zu erwarten ist. Perspektivisch wird dieser sogar nachhaltig verbessert.

Hinsichtlich des Bodenpotentials ist einzuschätzen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Bodenpotential, über den langen Zeitraum der Nutzung der Photovoltaikanlage, positiv zu sehen sind.

Neue Versiegelungen erfolgen im Zuge des Aufbaues der PV-Anlage nur im Bereich der Fundamentierungen für die Standorte der Trafos und der Übergabeschaltstation.

Eingriffe in den Wasserhaushalt des Plangebietes ergeben sich durch das Vorhaben nicht. Es sind keine stehenden oder fließenden Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden. Das Nieder-

schlagswasser wird durch die Photovoltaikanlage nicht verunreinigt, es verbleibt durch Versickerung vor Ort vollständig im Plangebiet und beeinflusst die Grundwasserbildungsrate nicht negativ.

Die Bedeutung des Plangebietes ist für die Luftaustauschprozesse als gering einzustufen. Da die Geruchsemissionen mit der teilweisen Stilllegung der Stallanlage minimiert wurden, haben sich aus heutiger Sicht die klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse grundlegend verbessert. Sie werden auch bei Realisierung des Vorhabens nicht verändert.

Das Landschaftsbild um Bliesdorf ist durch die Agrarstrukturen der ausgeräumten Landschaft des Oderbruchs geprägt. Eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung der Elemente des Landschaftspotentials ist durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik- Anlage nicht zu erwarten.

Von dem Vorhaben gehen keine stofflich relevanten Emissionen, wie Geruch, Lärm oder Staub aus. Auch der befürchtete Elektrosmog ist auszuschließen, da die PV-Elemente Gleichstrom produzieren, der keine elektromagnetischen Felder erzeugt. Ebenso ist eine mögliche Blendwirkung, die von den PV-Elementen ausgehen könnte, auszuschließen.

Maßgeblich für die Betrachtungen der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind ausschließlich die Errichtung und der Betrieb der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie die baulichen Anlagen und deren Auswirkungen auf die Umwelt. Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung der Flächennutzungsplanergänzung auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

10. Änderungsverfahren

Aufstellungsbeschluss	06.08.2012
Frühzeitige Bürgerbeteiligung (gemäß § 3 Abs.1 BauGB)	22.10.2012 ab 19.00 Uhr in der Gaststätte „Am Anger“ in Bliesdorf
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	06.02.2015 bis 10.03.2015
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	13.04.2015
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	12.05.2015 bis 11.06.2015
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	08.05.2015 bis 12.06.2015
Abwägungsbeschluss	13.07.2015
Feststellungsbeschluss	19.10.2015